CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/51

Allgemeine Verteilung

18. Juni 2018

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN – Freistellungen im Zusammenhang mit den an Bord beförderten Mengen

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische**  **Zusammenfassung:** | Es ist unklar, wie die in Absatz 1.1.3.6.1 a) ADN genannte Bruttomenge der an Bord mitgeführten gefährlichen Güter zu berechnen ist. |
| **Zu ergreifende**  **Maßnahme:** | Änderung von Absatz 1.1.3.6.1 a) ADN. |
| **Verbundene Dokumente:** | keine |

**Einführung**

1. Abschnitt 1.1.3 ADN enthält mehrere Arten von Freistellungen: neben der Freistellung von einigen Vorschriften des ADN aufgrund der an Bord des jeweiligen Schiff beförderten Mengen (1.1.3.6) gibt es z.B. auch Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung (1.1.3.1), im Zusammenhang mit Sondervorschriften, begrenzten oder freigestellten Mengen (1.1.3.4) oder im Zusammenhang mit der der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (1.1.3.7).

2. Diese verschiedenen Freistellungsregelungen können für die jeweils beförderten gefährlichen Güter unter Umständen nebeneinander angewendet werden.

3. Nach Meinung der deutschen Delegation ist vor diesem Hintergrund nicht eindeutig erkennbar, wie die in Absatz 1.1.3.6.1 a) ADN genannten Bruttomengen zu berechnen sind, die für die Anwendung der Freistellung im Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen beförderten Mengen maßgeblich sind (3 000 kg oder 300 kg).

**Antrag**

4. In Unterabschnitt 1.1.3.6. ADN wird folgender neuer Absatz ergänzt:

**„1.1.3.6.3** Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt.“.

**Begründung**

5. Die Änderungen sind erforderlich um eindeutig zu bestimmen, ob die für die Freistellung 1.1.3.6 ADN relevanten Mengenschwellen über- oder unterschritten werden.

6. Die hinzuzufügenden genannten Freistellungen 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 sind die spezielleren Vorschriften und daher stets zuerst zu prüfen. Nur wenn und soweit diese Freistellungen nicht greifen, kann auf die Freistellungsmöglichkeit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN zurückgegriffen werden.

7. Der Wortlaut wurde dem Absatz 1.1.3.6.5 ADR/RID entlehnt. Absatz 1.1.3.1 c) bleibt ausgenommen, weil die Freistellung auf Grund dieser Vorschrift selbst auf die Höchstmengen nach 1.1.3.6 ADN begrenzt ist.

**Sicherheit**

8. Die Sicherheit der Beförderung wird nicht beeinträchtigt. Die in der Bemerkung aufgeführten Freistellungen sind zwischen den Regelwerken ADR, RID und ADN harmonisiert. Es ist unstreitig, dass diese Freistellungen für sich genommen sicherheitstechnisch unbedenklich sind, auch wenn im Rahmen von 1.1.3.6 ADN weitere gefährliche Güter mitgeführt werden sollten.

**Umsetzbarkeit**

9. Es sind keine schiffbaulichen oder logistischen Änderungen erforderlich, die eine Belastung der beteiligten Unternehmen darstellen könnten. Es erfolgt eine Erleichterung der Beförderung. Eine unklare Vorschrift wird zur Vermeidung von hinderlichen Auslegungsfragen präzisiert, u.U. erweitert sich der bisherige, auf abweichenden Auslegungen beruhende Anwendungsbereich von Freistellungen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/51 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)